

für die Ortsgemeinde Becheln

AZ: 3 / 611-12 / 4

**4 DS 17/ 0011**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Becheln</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Becheln, "In der Lindendell"  
Errichtung eines Daches über einer Siloanlage****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 04. November 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 61 Landesbauordnung (LBauO) bedürfen die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und der Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Genehmigung (Baugenehmigung), soweit in den §§ 62, 67, 76 und 84 LBauO nichts anderes bestimmt ist.

Infolge einer Nachbareingabe an die Bauaufsichtsbehörde (unsachgemäße Dachentwässerung), kommt der Antragsteller der Aufforderung der Bauaufsichtsbehörde (AZ 2024-0358-BS) nun nach und stellt nachträglich den erforderlichen Bauantrag.

Beantragt ist die Errichtung eines Daches auf der bestehenden Siloanlage in Becheln, „In der Lindendell“, Flur 6, Flurstück 295.

Der Antragsteller hat das bestehende Silo auf einer Teillänge von 15,30 m mit einer Schleppdachkonstruktion (DN 14°, Vollholz) überdacht. Die Höhe der baulichen Anlage liegt zwischen 3,31 m (Traufseite) sowie 4,01 m am Wandanschluss. Das bestehende Silo wurde seinerzeit mit einem Abstand von ca. 0,40 m zur Nachbargrenze errichtet.

Der Bauherr plant nun ergänzend, das bereits erstellte Schleppdach mit einer Regenrinne zu versehen und das anfallenden Niederschlagswasser über Fallrohre kontrolliert in den Untergrund zu versickern.

Die überdachte Fläche soll zukünftig als Zwischenlager für das für den Eigenbedarf aufbereitete Brennholz genutzt werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Becheln, so dass sich eine Zulässigkeit für Vorhaben nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Der Nachweis, ob ein privilegiertes Vorhaben vorliegt ist der Bauaufsichtsbehörde (KV) nachzuweisen. Darüber hinaus können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Wenn Abweichungen von Bestimmungen erforderlich sind, die auch dem Schutz nachbarlicher Interessen dienen (hier: Abstandsflächen), so ist gem. §§ 68, 88 Landesbauordnung (LBauO) die Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde (KV) nachzuweisen.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da die bauliche Erweiterung im Verhältnis zu der vorhandenen (zulässigerweise errichteten) baulichen Anlage angemessen ist, öffentlicher Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Die bauordnungsrechtliche Prüfung obliegt der Bauaufsichtsbehörde (KV).

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Becheln als erteilt, wenn nicht bis zum 04. November 2024 widersprochen wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Becheln stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung eines Daches auf der Siloanlage in Becheln, „In der Lindendell“, Flur 6, Flurstück 295 her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister